

44. Zum Begriffe des Warenführers im Sinne von §§ 44 Abs. 2 flg. B. Z. G.'s bei Transportübernahme seitens einer Gesellschaft.
- Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B. G. Bl. S. 317) §§ 44 Abs. 2 flg. 152.
- Begleitscheinregulativ vom $\frac{15. \text{Dezember } 1869}{5. \text{Juli } 1868}$ (Centralbl. f. Abgabenverwaltung 1870 S. 31 und Centralbl. f. das Deutsche Reich 1888 S. 501) § 31.

IV. Straffenat. Urtr. v. 12. Februar 1901 g. D. Rep. 4679/00.

I. Schöffengericht Breslau.

II. Landgericht Breslau.

Gründe:

Nach den Feststellungen der Strafkammer ist im Juli und August 1899 eine Ladung von 10 Faß aus Rußland eingeführtes Mineralfschmieröl in Hamburg auf Begleitschein I als zollpflichtiges Gut abgefertigt, vom Extrahenten des Begleitscheines dort der Hamburger Geschäftsstelle der „Frankfurter Güter-Eisenbahn-Gesellschaft in Breslau“ zum Transporte und zur Ablieferung an Kaufmann H. in Breslau übergeben und von der genannten Gesellschaft dem Bestimmungsorte zugeführt worden. Der Begleitschein wurde direkt an H. gesandt, während der Ladeschein in das Bureau der Frankfurter Güter-Eisenbahn-Gesellschaft zu Breslau gelangte, als deren „Direktor“ der Angeklagte bezeichnet wird. Das Gut wurde demnächst ohne Gestellung zur Schlußabfertigung dem H. ausgehändigt. Zur Zeit, wo der Ladeschein in das Geschäftslokal der Gesellschaft gelangte, war Angeklagter von Breslau abwesend, er hatte vom Transporte des Gutes und der Aushändigung desselben an H. keine Kenntnis.

Die Strafkammer erachtet als Warenführer im Sinne von § 44 Abs. 2 B.Z.G.'s die Frankfurter Güter-Eisenbahn-Gesellschaft, die die Schlußabfertigung vor Aushändigung des Gutes an H. hätte bewirken müssen. Es wird ausgeführt, für diese Ordnungswidrigkeit könne aber der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden, weil er vom Transport keine Kenntnis gehabt habe, auch nicht dargethan sei, daß er die Nichtkenntnis verschuldet habe. Demgemäß sind, indem die fernere Frage, ob der Inhalt des Ladescheines den Schluß zugelassen habe, daß das Gut zollpflichtig war, unentschieden gelassen ist, die gegen die freisprechende Entscheidung des Schöffengerichtes vom Provinzial-Steuerdirektor und vom Amtsanwälte eingelegten Berufungen verworfen worden.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung auf die hiergegen eingelegten Revisionen ist durch den gemäß § 136 Abs. 2 B.Z.G.'s gestellten Antrag begründet. In der Sache war den Rechtsmitteln der Erfolg nicht zu versagen.

Das Vereinszollgesetz betrachtet als „Warenführer“ im Sinne von §§ 44 Abs. 2 u. flg., dem zunächst die Verpflichtung auferlegt ist, die mit Begleitschein I abgefertigte Ware unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, sie dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zu stellen, bis dahin auch den etwa angelegten amtlichen Verschuß unverletzt zu erhalten, immer nur diejenige physische Person, welche die Ware zum Zwecke des von ihr übernommenen Transportes jeweilig in ihrer tatsächlichen Verfügungsgewalt hat. Nach dem bei Zoll- und Steuergesetzen geltenden Grundsatz (vgl. § 13 B.Z.G.'s) hält sich der Staat wegen Erfüllung der zoll- und steuerrechtlichen Verpflichtungen an die Sache und deren Inhaber. Demgemäß ist auch da, wo der Transport für Rechnung einer Gesellschaft, Körperschaft, „juristischen“ Person in weiterem Sinne, die nur durch ihre Vertreter handeln kann, ausgeführt wird, die Verantwortlichkeit für Erfüllung der Verpflichtungen, wie die Verpflichtung selbst derjenigen physischen Person auferlegt, welche in deren Namen jene tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 11 flg., Bd. 18 S. 424 flg., Bd. 21 S. 377 flg., Bd. 32 S. 380 flg.

Sofern daher die Frankfurter Güter-Eisenbahn-Gesellschaft, über deren rechtliche Natur und Organisation nichts Weiteres erwähnt wird, als daß Angeklagter ihr „Direktor“ sei, in der That, wie Beschwerdeführer sie behandelt und wie es nach der Firma möglich erscheint, den Charakter einer jener „juristischen“ Personen trägt, so ist es unzutreffend, sie als Warenführer im Sinne des Gesetzes anzusehen. Vielmehr war zu prüfen, welche physische Person als ihr, die oben erörterte tatsächliche Verfügungsgewalt beim Transport der Ware ausübender Vertreter im maßgebenden Zeitpunkte der unerlaubten Verfügung über das Zollgut unter Unterlassung der Gestellung vor der Zollbehörde fungierte. In diese Prüfung ist die Strafkammer nicht eingetreten. Die Möglichkeit, daß dies der Angeklagte als „Direktor“ und mutmaßlicher Repräsentant der Gesellschaft war, wird durch die getroffenen Feststellungen nicht ausgeschlossen. Denn einerseits steht nicht fest, daß er während seiner Abwesenheit von Breslau seiner Vertretungsbefugnisse und -pflichten enthoben gewesen wäre. Andererseits schloß seine Unkenntnis vom Eingange des Gutes weder die Erlangung der eigenen Verfügungsgewalt durch Stellvertreter —

die im Zweifel mit allgemeinem Auftrage versehenen Angestellten des Geschäftes, soweit solche nicht nach den konkreten Verhältnissen etwa selbständig verfügungsberechtigte Vertreter der Gesellschaft sein sollten — noch die eigene Verantwortlichkeit für seine Werkzeuge oder Gehülfen aus.

Bemerkt mag noch werden, daß die Verhängung der hier in Frage stehenden Ordnungsstrafe auf Grund des § 152 V. Z. G.'s irgend welches Verschulden des Thäters nicht voraussetzt, vielmehr mit dem objektiven Vorhandensein einer Verletzung von Vorschriften des Vereinszollgesetzes oder der auf Grund desselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften begründet wird.

Hiernach bietet das angefochtene Urteil keine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung und es unterliegt deshalb der Aufhebung.

Auf die Frage einzugehen, wieweit der Angeklagte als Vertreter der Gesellschaft für ein Zuwiderhandeln seitens der Letzteren strafrechtlich verantwortlich zu machen sei, ist kein Anlaß gegeben, weil solche Zuwiderhandlung, angenommen, daß sie rechtlich denkbar erschiene, hier gar nicht vorliegt.